

ANHANG 3 – GELTENDE SÄTZE - INTERNATIONALE HOCHSCHULMOBILITÄT (KA171)

1. Reisekostenunterstützung

Entfernung	Umweltfreundliches Reisen – Betrag	Nicht umweltfreundliches Reisen – Betrag
Zwischen 10 und 99 km:	56 EUR pro Teilnehmer/in	28 EUR pro Teilnehmer/in
Zwischen 100 und 499 km:	285 EUR pro Teilnehmer/in	211 EUR pro Teilnehmer/in
Zwischen 500 und 1999 km:	417 EUR pro Teilnehmer/in	309 EUR pro Teilnehmer/in
Zwischen 2000 und 2999 km:	535 EUR pro Teilnehmer/in	395 EUR pro Teilnehmer/in
Zwischen 3000 und 3999 km:	785 EUR pro Teilnehmer/in	580 EUR pro Teilnehmer/in
Zwischen 4000 und 7999 km:	1188 EUR pro Teilnehmer/in	1188 EUR pro Teilnehmer/in
8000 km und mehr:	1735 EUR pro Teilnehmer/in	1735 EUR pro Teilnehmer/in

Bei der „Entfernung“ handelt es sich um die Entfernung zwischen dem Herkunftsort und dem Veranstaltungsort, während der „Betrag“ den Beitrag für die Hinreise zum und die Rückreise vom Veranstaltungsort umfasst.

2. Individuelle Unterstützung der physischen Mobilität

Personalmobilität

Aufnahmeland	Personal aus EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern	Personal aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern
	Spanne (pro Tag)	Betrag (pro Tag)
	A1.1	A1.2
Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden.	Nicht zutreffend	190 EUR

Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 13 und 14	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern.	Nicht zutreffend	170 EUR
Bulgarien, Kroatien, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Türkei, Ungarn.	Nicht zutreffend	148 EUR
Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 1 bis 12	190 EUR	Nicht zutreffend

Diese von der nationalen Agentur oder den Hochschulen selbst (innerhalb der Spanne) festgelegten Beträge bleiben für das gesamte Mobilitätsprojekt **konstant**.

Der Tagessatz wird wie folgt berechnet:

Bis zum 14. Tag der Aktivität: der in der vorstehenden Tabelle angegebene Betrag pro Tag und Teilnehmenden

+

vom 15. bis zum 60. Tag der Aktivität + finanzierte Reisetage: 70 % des Betrags pro Tag und Teilnehmenden gemäß der vorstehenden Tabelle.

Bei Bedarf ist die individuelle Unterstützung zur Deckung von Aufenthaltskosten für die Reisezeit vor und nach der Aktivität förderfähig, wobei Teilnehmende und Begleitpersonen, die den Reisekostenzuschuss für nicht umweltfreundliches Reisen erhalten, höchstens zwei Reisetage und für diejenigen, die den Zuschuss für umweltfreundliches Reisen erhalten, höchstens sechs Reisetage vorgesehen sind.

Studierendenmobilität

Kurzfristige physische Mobilität

- Studierende und junge Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die im Rahmen kurzfristiger physischer Mobilitätsaktivitäten in ein beliebiges Land reisen, erhalten bis zum 14. Tag der Aktivität einen Grundbetrag von 79 EUR pro Tag und vom 15. bis zum 30. Tag der Aktivität 56 EUR pro Tag zuzüglich finanziert Reisetage.

- **Studierende und junge Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit geringeren Chancen erhalten im Rahmen kurzfristiger physischer Mobilitätsaktivitäten** zusätzlich zum Grundbetrag der individuellen Unterstützung einen Aufstockungsbetrag in Höhe von **100 EUR** für physische Mobilitätsaktivitäten mit einer Dauer von 5–14 Tagen bzw. von **150 EUR** für Aktivitäten mit einer Dauer von 15–30 Tagen.
- Der Aufstockungsbetrag für Praktika findet bei Studierenden und jungen Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die an kurzfristigen Mobilitätsaktivitäten teilnehmen, keine Anwendung.

Langfristige physische Mobilität

- **Grundbetrag für die langfristige Mobilität von Studierenden für Studien und Praktika in EU-Mitgliedstaaten, in mit dem Programm assoziierten Drittländern und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern aus den Regionen 13 und 14, mit Ausnahme von Studierenden aus Gebieten in äußerster Randlage sowie überseeischen Ländern und Gebieten**

	Aufnahmeland	Betrag pro Monat
Gruppe 1 Länder mit höheren Lebenshaltungskosten	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden. Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 13 und 14	Nicht zutreffend
Gruppe 2 Länder mit mittleren Lebenshaltungskosten	Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern.	Nicht zutreffend
Gruppe 3 Länder mit niedrigeren Lebenshaltungskosten	Bulgarien, Kroatien, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Türkei, Ungarn.	Nicht zutreffend

Diese von der Nationalen Agentur oder den Hochschulen selbst (innerhalb der Spanne) festgelegten Beträge bleiben für das gesamte Mobilitätsprojekt **konstant**.

- **Grundbetrag für die langfristige Mobilität von Studierenden zu Studienzwecken und für Praktika für Studierende von Hochschuleinrichtungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)**

Mobilität aus	In das Aufnahmeland	Betrag
Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten	EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierte Drittländer und nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer der Regionen 13 und 14	786 EUR pro Monat

- **Grundbetrag für die langfristige Mobilität von Studierenden zu Studienzwecken und für Praktika in und aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern aus den Regionen 1 bis 12, einschließlich für Studierende von Hochschuleinrichtungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)**

Mobilität aus dem Entsendeland	In das Aufnahmeland	Betrag
EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer	Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 1 bis 12	700 EUR pro Monat
Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 1 bis 12	Gruppe 1 der EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländer	900 EUR pro Monat
	Gruppe 2 der EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländer	850 EUR pro Monat
	Gruppe 3 der EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländer	800 EUR pro Monat

Der Aufstockungsbetrag für Studierende und junge Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit geringeren Chancen findet in diesem Fall Anwendung.

Der Aufstockungsbetrag für Praktika findet nur im Falle der Mobilität mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern aus den Regionen 13 und 14 Anwendung.

Die EU-Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer umfassen Gebiete in äußerster Randlage und ÜLG.

- **Langfristige Mobilität von Studierenden und jungen Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit geringeren Chancen:** Zusätzlicher **Aufstockungsbetrag** zum Grundbetrag der individuellen Unterstützung in Höhe von **250 EUR pro Monat**.
- **Finanzierte Reisetage** (gültig für langfristige und kurzfristige Mobilität): Bei Bedarf ist die individuelle Unterstützung zur Deckung von Aufenthaltskosten für die Reisezeit vor und nach der Aktivität förderfähig, wobei für Teilnehmende und Begleitpersonen, die den Reisekostenzuschuss für nicht umweltfreundliches Reisen erhalten, höchstens zwei Reisetage und für diejenigen, die den Zuschuss für umweltfreundliches Reisen erhalten, höchstens sechs Reisetage vorgesehen sind.

3. Organisatorische Unterstützung

Organisatorische Unterstützung für Mobilitätsaktivitäten

500 EUR pro Teilnehmer/in.

4. Inklusionsunterstützung für Organisationen

125 EUR pro Teilnehmer/in für Kosten im Zusammenhang mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmende mit geringeren Chancen, die im Rahmen der Inklusionsunterstützung auf der Grundlage der effektiven Kosten zusätzliche Unterstützung für die Budgetkategorie „Teilnehmende“ erhalten.